



Förderung von regionalen Netzwerken nach § 45c Abs. 9 SGB XI

Informationen zum Antrags- und Förderverfahren in Baden-Württemberg

• Nina Schäuble
AOK Baden-Württemberg

• Kooperation und Vernetzung in der Pflege auf kommunaler Ebene
Digitale Fachveranstaltung, 04.11.2021

Agenda



- 1 Einführung
- 2 Antrags- und Förderverfahren in Baden-Württemberg
- 3 Fazit
- 4 Fragen und Diskussion

Welche Bedeutung haben regionale Netzwerke für die pflegerische Versorgung?



Quelle: Boonyachoat, Stockfotografie-ID: 1293372115,

1. Einführung

- Einführung der gesetzlichen Grundlage mit Zweitem Pflegestärkungsgesetz (PSG II)



§ 45c Abs. 9 SGB XI

- § 45c Abs. 9 SGB XI tritt zum 01.01.2017 in Kraft, mit dem Ziel regionale Zusammenarbeit in der Versorgung pflegebedürftiger Menschen vor Ort zu stärken
- Förderung von selbstorganisierten regionalen Netzwerken:
 - Pflegekassen beteiligen sich einzeln oder gemeinsam im Wege einer Anteilsfinanzierung an den netzwerkbedingten Kosten
 - Pro Kreis/kreisfreier Stadt **ein regionales Netzwerk/ Förderbetrag 20.000 Euro** je Kalenderjahr
 - Grundlage: Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes (GKV-SV)

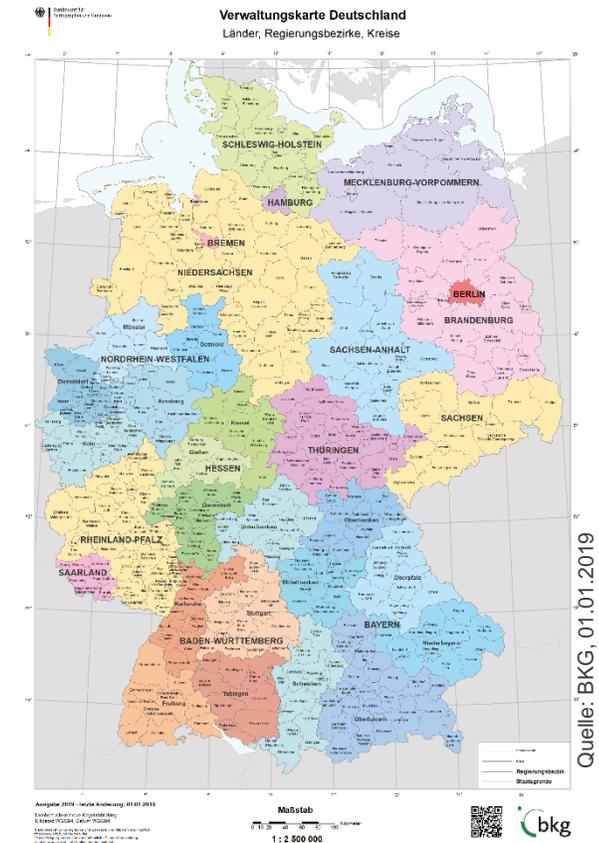


1. Einführung

- Änderungen durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung ab 01.01.2022

Änderung § 45c Abs. 9 SGB XI

- **Zwei regionale Netzwerke** je Kreis/kreisfreier Stadt
 - Bei Stadtstaaten pro Bezirk bis zu zwei regionale Netzwerke
 - **Einwohnerzahl:** Ab 500.000 je Kreis/kreisfreier Stadt **vier regionale Netzwerke**
 - Der **Förderbetrag pro Netzwerk** beträgt **25.000 Euro je Kalenderjahr**
- Empfehlungen GKV-SV werden bis zum 31.12.2021 aktualisiert



1. Einführung

- Chancen zur (besseren) Finanzierung von regionalen Netzwerken



Mittel Ausgleichsfonds nach § 45c SGB XI:

- Erhöhung der Mittel von 10 Mio. Euro auf 20 Mio. Euro pro Jahr (01.01.2022)
- Bundesweit: 107 kreisfreie Städte und 294 Landkreise (Quelle: Statistisches Bundesamt, 06/2021)



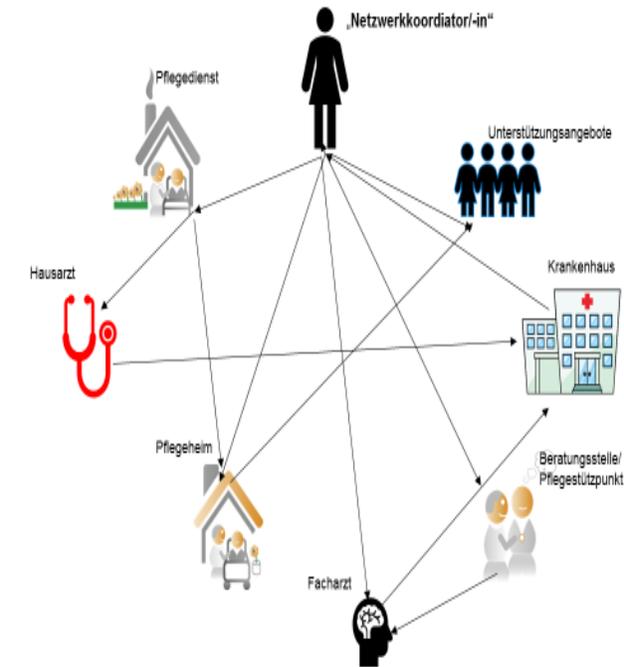
Fördervolumen Baden-Württemberg:

- 4 Regierungsbezirke, 12 Regionen
- 35 Landkreise, 9 Stadtkreise = 44 Stadt- und Landkreise
- Fördervolumen 2021: 880.000 Euro

2. Antrags- und Förderverfahren in Baden-Württemberg

– Was ist ein “regionales Netzwerk” nach § 45c Abs. 9 SGB XI?

- Strukturierte Zusammenarbeit von **mindestens drei Akteuren/Akteurinnen**
- Akteure/Akteurinnen = z. B. niedergelassene Ärzte/Ärztinnen, Heilmittelerbringer/innen, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Pflegedienste, Pflegestützpunkte, Wohlfahrtsverbände, Kommune, Selbsthilfegruppen, Sozialverbände, Verbraucherzentralen etc.
- Weitere Akteure/Akteurinnen können Banken, Geschäfte, Kirche, Polizei etc. sein



2. Antrags- und Förderverfahren in Baden-Württemberg

– Fördervoraussetzungen



FREIWILLIGER
ZUSAMMENSCHLUSS DER
AKTEURE/AKTEURINNEN



KOOPERATIONSVEREINBARUNG
DER AKTEURE/AKTEURINNEN
(ZIELE, INHALTE, DURCHFÜHRUNG,
KOSTEN)



VORHANDENES
QUALITÄTSMANAGEMENT



TEILNAHMEMÖGLICHKEIT
VON REGIONALEN
SELBSTHILFEGRUPPEN



BEITRITTMÖGLICHKEIT
DES/DER
KREISES/KREISFREIEN STADT
ZUR FREIWILLIGEN
VEREINBARUNG DER
VERNETZUNG

2. Antrags- und Förderverfahren in Baden-Württemberg

– Informationen zur Antragstellung

- **Antragsfrist 31.März des Förderjahres**
 - Antrag bei den **Landesverbänden der Pflegekassen** (AOK Baden-Württemberg als federführende Stelle) einreichen:
- Einzelheiten zum Förderkonzept und den Antragsunterlagen unter:
<https://www.aok-gesundheitspartner.de/bw/pflege/netzwerkfoerderung/index.html>

Erforderliche Angaben/Dokumente für die Antragstellung:

- Allgemeine Angaben zum Netzwerk
- Kurzkonzept des Zusammenwirkens und der Ziele des Netzwerkes
- Kooperationsvereinbarung
- Nachweis Qualitätsmanagement
- Stellungnahme des Kreises/kreisfreien Stadt

2. Antrags- und Förderverfahren in Baden-Württemberg

– Rolle der Kommune

- **Stellungnahme des/der Kreises/kreisfreien Stadt bei Antragstellung** (Bewertung durch Altenhilfefachberater/innen der Stadt- und Landkreise):
 - Nutzen/Mehrwert des Netzwerkes für die Versorgung von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen?
 - Beteiligung Kommune? Wenn ja, in welcher Form?
 - Werden Doppelstrukturen vermieden?
- Netzwerk kann von Landkreis/Kommune initiiert und begleitet werden
- Finanzielle Beteiligung durch Kommune möglich, aber kein Muss

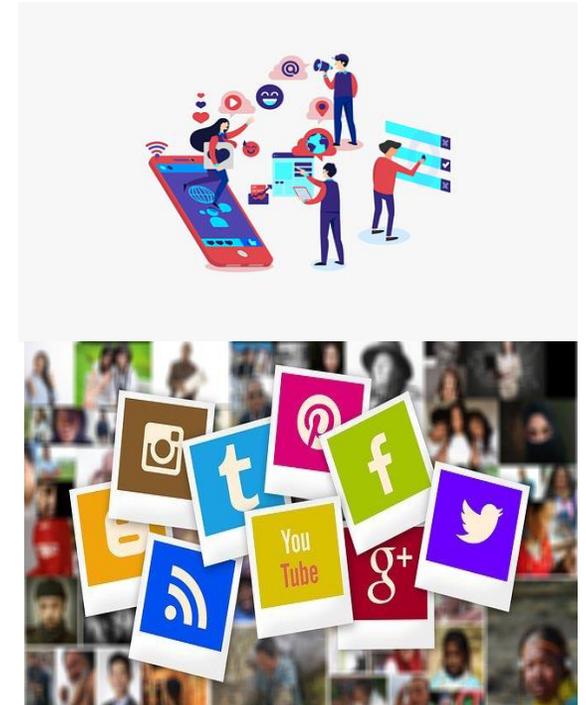


„Mit hoher Wahrscheinlichkeit würde die Netzwerkarbeit ohne kommunale „Steuerung“ nicht funktionieren.“
(Pflegeternetzwerk Fellbach)

2. Antrags- und Förderverfahren in Baden-Württemberg

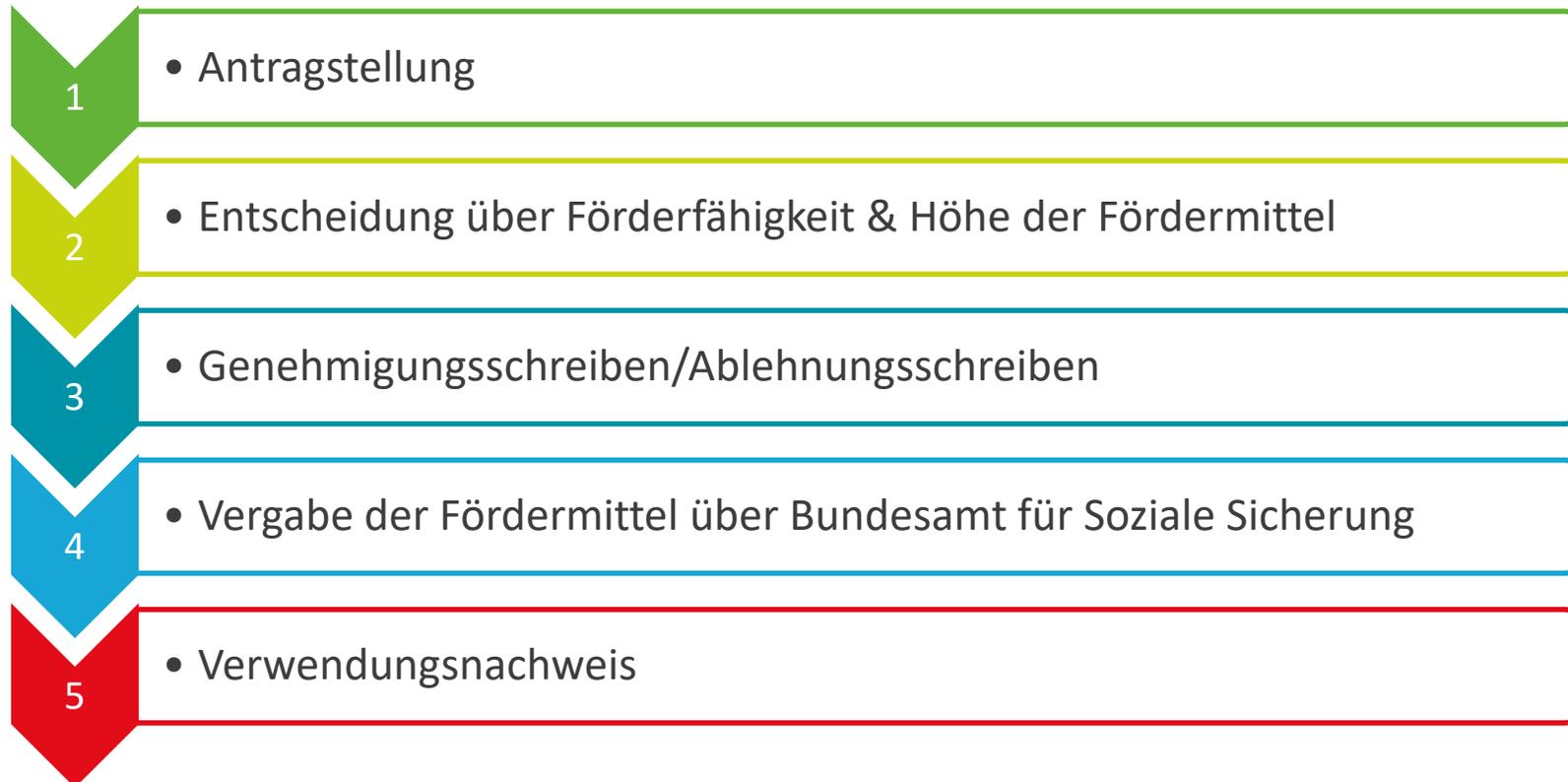
– Netzwerkarbeit unter Corona-Bedingungen (seit 2020)

- Nicht verwendete Fördergelder müssen zurückgezahlt werden
- Tatsächlich entstandene Kosten (z.B. Planung von Veranstaltungen) können erstattet werden
- **Förderung „Digitale Vernetzung“**
 - Voraussetzung: Konzept/Ziele des Netzwerkes entsprechen
 - Beispiele: Aufbau/Gestaltung Homepage, Kauf von Tablets/Laptops, Ermöglichung von Online-Vorträgen, Öffentlichkeitsarbeit über digitale Medien etc.
 - Best Practice: Mönzheimer Morgenohr



2. Antrags- und Förderverfahren in Baden-Württemberg

– Ablauf Förderverfahren



2. Antrags- und Förderverfahren in Baden-Württemberg

- Entscheidung über Förderfähigkeit (Beispiel Netzwerk Waldkirch)



| Fördervoraussetzungen | Netzwerk Demenz Waldkirch | Bewertung Pflegekassen |
|--|--|---|
| Antragssteller/Träger des Netzwerks: | Stadt Waldkirch, Gründung: 2017 auf Initiative Katholische Seelsorgeeinheit | |
| (Haupt)-Ziel des Netzwerkes und Zielgruppe Konzeption | <p>Waldkirch soll demenzfreundliche Kommune werden:</p> <p>Die Stadt ist eine demenzfreundliche Kommune, wenn...</p> <ul style="list-style-type: none"> - Demenz in der Waldkircher Öffentlichkeit kein Tabuthema mehr ist etc. | <ul style="list-style-type: none"> ✓ Konzept (Ziel) ist nachvollziehbar und eine Verbesserung der Versorgung von Pflegebedürftigen als auch deren Angehörigen ist erkennbar |
| Anzahl Kooperationspartner | 12 Kooperationspartner/innen: Pflegedienste, Pflegeheim, Beratungsstellen, Wohlfahrtsverbände, Soziale Dienste, Krankenhaus, Zentrum für Psychiatrie, private Personen, Stadt Waldkirch etc. | <ul style="list-style-type: none"> ✓ Mindestens drei Kooperationspartner/innen sind vorhanden |
| Kooperationsvereinbarung | Name, beteiligte Akteure/Akteurinnen, Inhalte und Ziele der Netzwerkarbeit, Zusammenarbeit und Koordination, Finanzierung, Qualitätsmanagement | <ul style="list-style-type: none"> ✓ Die Zusammenarbeit wird detailliert beschrieben ✓ Kooperationsvereinbarung von allen Akteuren/Akteurinnen unterschrieben ✓ Freiwilliger Zusammenschluss der Akteure/Akteurinnen |

2. Antrags- und Förderverfahren in Baden-Württemberg

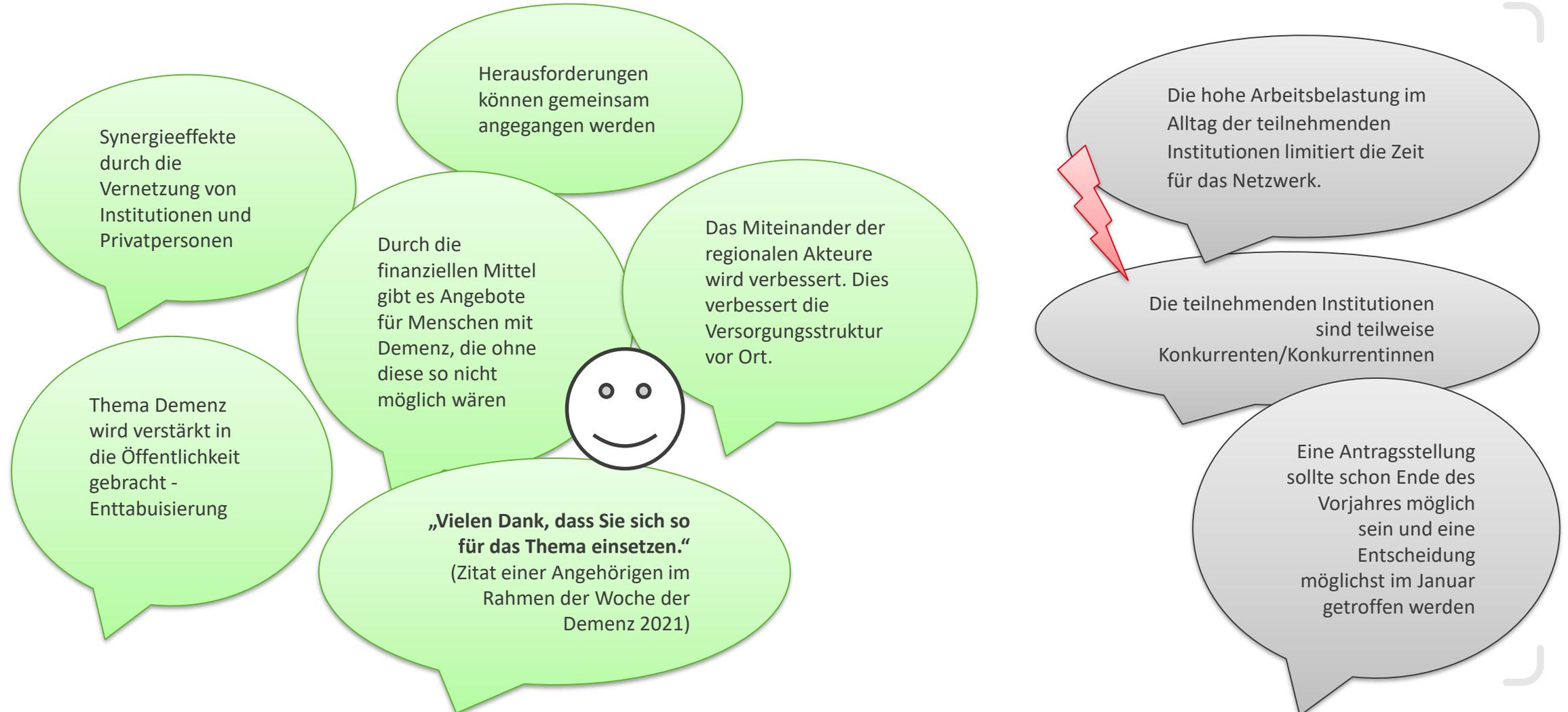
- Entscheidung über Förderfähigkeit (Beispiel Netzwerk Waldkirch)



| Fördervoraussetzungen | Netzwerk Demenz Waldkirch | Bewertung Pflegekassen |
|--|--|---|
| Ermöglichung Teilnahme Selbsthilfegruppen etc. + Beitrittsmöglichkeit Kreis Netzwerk + Netzwerk für alle Pflegebedürftigen in der Region zugänglich | Im Antrag bestätigt | ✓ Erfüllt |
| Nachweis Qualitätsmanagement | Erstellung von Protokollen, Netzwerktreffen, mind. vier Netzwerktreffen pro Jahr, jährlicher Bericht über Netzwerkarbeit (mit Veröffentlichung), jährliche interne Überprüfung der Zielerreichung | ✓ Erfüllt |
| Befürwortende Stellungnahme des Kreises/kreisfreien Stadt: | Seit 2018 koordiniert die Stadt Waldkirch das Netzwerk <ul style="list-style-type: none"> • Nutzen/Mehrwert durch das Netzwerk: Das Netzwerk Demenz bündelt und vernetzt die vielfältigen Kompetenzen im Stadt/Landkreis • Das Landratsamt Emmendingen beteiligt sich an Netzwerk, Pflegestützpunkt ist Mitglied im Netzwerk | ✓ Erfüllt. Netzwerk wird aus kommunaler Sicht befürwortet, Doppelstrukturen werden vermieden |
| Fördersumme/Kostenaufstellung | Fördersumme: 7.280 Euro (2.580 Personalkosten, 3.300 Sachkosten) | ✓ Netzwerkbedingte Kosten, Fördersumme unterhalb 20.000 Euro. Keine weiteren Netzwerke im Landkreis |

2. Antrags- und Förderverfahren in Baden-Württemberg

– Chancen und Herausforderungen – Netzwerk Waldkirch



2. Antrags- und Förderverfahren in Baden-Württemberg

– Entwicklung Förderung Kalenderjahre



| Förderjahr | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|--|---|--|----------------------------|----------------------------|
| Förder-schwerpunkt | Demenz-Netzwerke (Modellprojekt Demenz und Kommune) | Keiner | Keiner | Keiner |
| Antragsfrist | 12.11.2018 | 31.05.2019 | 31.05.2020 | 31.03.2021 |
| Anzahl Anträge | 5 Anträge, 5 Bewilligungen | 16 Anträge (14 Bewilligungen, 2 Ablehnungen) | 15 Anträge, alle bewilligt | 16 Anträge, alle bewilligt |
| Fördersumme (Fördervolumen 880.000) | 74.700,00 Euro | 182.141,00 Euro | 194.995,49 Euro | 220.551,00 Euro |
| Summe Rückforderung | Keine | 13.511,18 Euro | 16.067,57 Euro (Corona) | Noch unklar (Corona) |

3. Fazit

– Mögliche Bedeutung/Nutzen der Netzwerke

- Längerer Verbleib in der Häuslichkeit
- Mehr Transparenz über Versorgungsangebote vor Ort
- Bessere Kommunikation/Koordination unter den Leistungserbringern
- Die sektorenübergreifende Versorgung kann verbessert werden
- Ermöglichen Versorgungsangebote, welche durch Regelversorgung nicht abgedeckt werden (Demenz, Migration etc.)
- Staatliche, kommunale und bürgerschaftliche Interessen können besser miteinander verknüpft werden

→ **Netzwerke sind von zentraler Bedeutung, um die pflegerische Versorgung vor Ort zu optimieren und tragen zur Sicherstellung der Pflege bei**



Welche Bedeutung haben regionale Netzwerke für die pflegerische Versorgung?



Quelle: Boonyachoat, Stockfotografie-ID: 1293372115,

4. Fragen und Diskussion



Danke fürs Zuhören!



AOK Baden-Württemberg

Unternehmensbereich Kunde und Gesundheit

Geschäftsbereich 4.11 Care

Nina Schäuble

Nina.schaeuble@bw.aok.de

+49 (0)711 2593-7709



Back-up



Fördervoraussetzungen

Einschlusskriterien

- **Konzept (Ziel) ist nachvollziehbar und eine Verbesserung der Versorgung von Pflegebedürftigen als auch deren Angehörigen ist erkennbar**
- Selbst organisiertes Netzwerk
- Die Verfügbarkeit des Netzwerkes ist auf die jeweilige Region (Landkreis/kreisfreie Stadt) bezogen und für alle Pflegebedürftigen zugänglich
- Kreisübergreifende Förderung ist möglich
- Themenspezifische Netzwerkförderung ist möglich

Fördervoraussetzungen

Ausschlusskriterien



- Keine Förderung von kommunalen Aufgaben (z. B. Aufgaben von Kommunalen Pflegekonferenzen)
- Pflegestützpunkt in der Region darf keine koordinierende Aufgabe übernehmen
- Nur die Kosten, welche in der GKV/PKV-Empfehlung aufgeführt werden, können übernommen werden
- Zielerreichung/Nutzen ist nicht erkennbar bzw. wurde verfehlt
- Kein Qualitätsmanagement vorhanden

Antrags- und Förderverfahren in Baden-Württemberg

Antragsunterlagen



Mindestinhalte Kooperationsvereinbarung

- Name des Netzwerks
- Benennung der Netzwerk-/Kooperationspartner/innen
- Vertretungsberechtigung
- Inhalte, Leistungen und Ziele der Netzwerkarbeit bzw. Kooperation
- Struktur des Netzwerks bzw. der Kooperation
- Kostenverteilung
- Unterschriften der am Netzwerk beteiligten Kooperationspartner/innen

Inhalte, Höhe und Dauer der Förderung

Inhalte:

- Netzwerkbedingte Kosten (Personal- und Sachkosten)
- Kosten der Organisation und Durchführung einer fachlichen Fortbildung
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit

Höhe der Förderung:

- Je Kreis/kreisfreier Stadt maximal Förderbetrag 20.000 Euro je Kalenderjahr

Dauer der Förderung:

- Förderung jeweils für das laufende Kalenderjahr